

Handel und Menschenrechte

Das WTO-Agrarabkommen und das Recht auf Nahrung

Zusammenhänge, Konflikte, Menschenrechtsverletzungen

Handel und Menschenrechte

Im Januar 1995 trat das Agrarabkommen der neu gegründeten Welthandelsorganisation WTO zum Abschluss der Uruguay-Runde in Kraft. Zuvor unterlag der Agrarhandel formell zwar schon den Regeln des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens GATT, dem Vorgänger der WTO. Jedoch war dieses aufgrund der vielen Ausnahmeregelungen praktisch wirkungslos.

Mit Inkrafttreten des WTO Agrarabkommens änderte sich die Situation grundlegend. Seitdem ist auch der Agrarsektor den allgemeinen WTO-Prinzipien - Liberalisierung, Nicht-Diskriminierung und Meistbegünstigung - untergeordnet. Die Aushandlung des Agrarabkommens war eine der schwierigsten Aufgaben der Uruguay-Runde. Nicht selten schien das Ergebnis der gesamten Verhandlungsrunde an der Landwirtschaft zu scheitern. Als sich zum Ende der Uruguay-Runde die Europäische Union (EU) und die USA schließlich auf einen Kompromisstext einigen konnten, bestand für die anderen Staaten praktisch keine Möglichkeit mehr, das Gesamtpaket zu verändern. Um den erreichten Kompromiss und die gesamte Runde also nicht zu gefährden, stimmen sie zu, auch wenn der Agrarkompromiss vor allem den Interessen der EU und der USA diene.

Hintergrund der jahrelangen Schwierigkeiten, einen Interessensausgleich zwischen Europa und den USA zu finden, waren die schweren Konflikte im Weltagrarhandel der achtziger Jahre. Nachdem nämlich die in den sechziger Jahren vereinbarte gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaft ihre Wirkung zu entfalten begann, erzeugte die EU seit Ende der siebziger Jahre stetig wachsende Überschüsse bei wichtigen Agrarprodukten. In ihrem Bestreben, diese Überschüsse auf dem Weltmarkt abzusetzen, geriet die EU in Konflikt mit den USA als vorherrschendem Agrarexporteur. Beide subventionierten ihre Exporte mit enormen Summen, um die Überschüsse abzusetzen. In der Folge brachen die Weltmarktpreise für Agrarprodukte regelrecht ein, was wiederum fatale Auswirkungen auf viele Bauern hatte.

Dumping im Norden führt zu Bauernsterben im Süden

Zu den Leidtragenden des Handelskonfliktes zwischen der EU und den USA gehörten vor allem die Bauern im Süden. Denn diese sahen sich - im Unterschied zu ihren Kollegen im Norden - den veränderten Wettbewerbsbedingungen ohne staatliche Unterstützung ausgesetzt und verloren ihre Konkurrenzfähigkeit.

Zum einen betraf das Bauern, die Grundnahrungsmittel für die heimischen Märkte anbauten. Viele Entwicklungsländer hatten gerade in den achtziger Jahren auf Druck von Weltbank und Internationalem Währungsfonds ihre Märkte für Agrarimporte weit geöffnet. Gegen die Einfuhren etwa von amerikanischem Getreide und europäischem Rindfleisch, das in Entwicklungsländern dank der reichlich geflossenen Zuschüsse aus Brüssel und Washington zu Preisen weit unter den Produktionskosten angeboten wurde, hatten die heimischen Bauern wenig entgegenzusetzen. Seitdem setzen sich viele Bauernorganisationen und Entwicklungsländer dafür ein, dass sie ihre eigene Produktion - besonders die von Grundnahrungsmitteln - gegen diesen unfairen Wettbewerb schützen können.

Zu den Leidtragenden gehörten aber auch Bauern, die traditionell für den Export produzierten, wie in Argentinien und Brasilien. Denn diese konnten sich auf dem Weltmarkt gegenüber den hoch subventionierten Exporten aus der EU und den USA ebenfalls nicht behaupten und verloren wichtige Marktanteile. Diese Länder gründeten daher zu Beginn der Uruguay-Runde zusammen mit gleichsam betroffenen Industrieländern wie Kanada, Neuseeland und Australien eine gemeinsame Lobbygruppe, die nach dem Ort der Gründungstagung benannte Cairns-Gruppe.¹ Seit 1986 setzt die Cairns-Gruppe sich für eine umfassende Liberalisierung der Agrarmärkte ein.

Mit dem 1995 in Kraft getretenen WTO-Agrarabkommen verband sich die Erwartung, die skizzierten Konflikte einzudämmen. So sieht das Abkommen vor, den Gebrauch von Exportsubventionen einzuschränken, Einfuhrbeschränkungen abzubauen und die staatliche Unterstützung für die Landwirtschaft deutlich zu reduzieren.

Das WTO Agrarabkommen

Das Agrarabkommen umfasst drei Hauptbereiche: Regelungen zum Marktzugang, zur internen Unterstützung der Landwirtschaft und zu Exportsubventionen. Die WTO-Vertragsstaaten verpflichten sich, den Zugang zu ihren Märkten zu liberalisieren, die heimische Unterstützung der Landwirtschaft zu reduzieren und die Exportsubventionen zu begrenzen. Alle Länder müssen Umsetzungsschritte tätigen, auch wenn Entwicklungsländer in der Regel geringere Abbau- und Liberalisierungsverpflichtungen haben und die am wenigsten entwickelten Länder (LDCs) von einigen Verpflichtungen ganz ausgenommen sind. Für die Umsetzung standen den Industrieländern sechs (bis Ende 2000) und den Entwicklungsländern zehn Jahre (bis Ende 2004) zur Verfügung. Die Maßnahmen sollten helfen, die Marktverzerrungen und Probleme aus den achtziger Jahren zu überwinden.

Im Hinblick auf die interne Unterstützung für die Landwirtschaft gestalteten sich die Verhandlungen schwierig, da es zu klären galt, welche Subventionen handelspolitische Effekte haben und welche als legitime Unterstützungen (bäuerlicher) Landwirtschaft betrachtet werden können. Um den zahlreichen Formen der Unterstützung der Landwirtschaft gerecht zu werden, wurde mit dem Agrarabkommen eine Klassifizierung der Subventionen eingeführt. Die Einordnung der Subventionen erfolgt demnach in drei Kategorien. Für jede Kategorie wurden eigene Abbauverpflichtungen festgelegt. Im WTO-Jargon hat sich für die verschiedenen Subventionskategorien der Begriff der „Boxen“ etabliert:

¹ Ende 2002 gehörten der Cairns-Gruppe folgende Länder an: Argentinien, Australien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Guatemala, Indonesien, Kanada, Kolumbien, Malaysia, Neuseeland, Paraguay, die Philippinen, Südafrika, Thailand und Uruguay.



- Unter die „gelbe Box“ fallen diejenigen Subventionen, die im Rahmen der sechs- bzw. zehnjährigen Umsetzungsphase um 20% in den Industrieländern und um 13,3% in den Entwicklungsländern abgebaut werden müssen. Referenzzeitraum ist der Mittelwert der Jahre 1986-88. Grundsätzlich gilt, dass jede Form staatlicher Unterstützung in die gelbe Box fällt, es sei denn, sie wird ausdrücklich einer anderen Box zugeordnet (siehe unten). Vom Abbau ausgenommen sind Subventionen, die gewisse Grenzwerte nicht überschreiten. Als Schwellenwert gilt, dass die Subventionen eines Landes 5% (Entwicklungsländer: 10%) des gesamten Produktionswertes der Landwirtschaft bzw. 5% des Produktionswertes eines Erzeugnisses nicht überschreiten dürfen (De Minimis - Regel).
- Die „blaue Box“ beinhaltet direkte Einkommensübertragungen an Bauern, wenn diese Zahlungen an produktionsbegrenzende Maßnahmen gekoppelt sind. Diese Subventionen sind im Agrarabkommen bislang nicht abbaupflichtig und können noch unbegrenzt eingesetzt werden. Da sie jedoch produktionsabhängig gezahlt werden, gelten sie ebenfalls als handelsverzerrend. Subventionsprogramme dieser Art prägen die Agrarpolitik der EU seit Anfang der 90er Jahre. Die USA haben solche Unterstützungsprogramme ebenfalls bis 1996 eingesetzt. Mit dem neuen US-Agrargesetz von 1996 haben die USA ihre Subventionierung jedoch so verändert, dass die direkten Einkommensübertragungen an Bauern unabhängig von der aktuellen Produktion gezahlt werden, und dadurch neuerdings in die „grüne Box“ fallen. „Blaue Unterstützung“ gewähren neben der EU vor allem Japan und die Schweiz.
- Die „grüne Box“ umfasst Subventionen, die als kaum handelsrelevant eingestuft werden und die deshalb (noch) nicht abgebaut werden müssen. Dazu gehören Agrarumweltprogramme, Infrastrukturhilfen, Beihilfen zur Schädlingsbekämpfung sowie nicht-produktionsgebundene, direkte Einkommensbeihilfen an Landwirte.

Bezüglich des Marktzuganges enthält das Agrarabkommen die Bestimmung, dass sämtliche Handelshemmnisse in Zölle zu überführen sind (Tarifizierung), da Zölle als weniger handelsverzerrend bewertet werden, als Kontingente, Quoten oder variable Abschöpfungen. In der Uruguay-Runde wurden von einigen Ländern bei der Zollfestlegung teilweise jedoch noch

schnell so hohe Ausgangszölle festgesetzt, dass sie ihre Märkte nach außen auch weiterhin und trotz der Verpflichtung zur Zollabsenkung wirkungsvoll abschotten können. Die Zölle müssen in der gegenwärtigen Umsetzungsphase von den Industrieländern um durchschnittlich 36% gesenkt werden. Pro Produkt muss mindestens ein Zollreduktion von 15% erfolgen. Für Entwicklungsländer gelten reduzierte Verpflichtungen von 24% im Durchschnitt bzw. mindestens 10% pro Produkt. LDCs sind von der Abbaupflicht ausgenommen, müssen allerdings ebenfalls alle anderen noch bestehenden Handelshemmnisse in Zölle überführen. Zugleich gilt, dass jedes Land eine Mindestmenge an Agrarimporten zulassen muss. Bei Industrieländern müssen demnach mindestens 5% und bei Entwicklungsländern mindestens 3% der nationalen Nachfrage über Importe abgedeckt werden. Das Agrarabkommen kennt zudem eine besondere Sicherungsklausel, die eine zeitlich begrenzten Importschutz erlaubt, sollten die Importe plötzlich stark ansteigen.

Hinsichtlich der Exportsubventionen wurde für den Umsetzungszeitraum festgelegt, dass Industrieländer diese bei allen Produkten um durchschnittlich 36% im Wert und 21% im Volumen (Entwicklungsländer 24% bzw. 14%) abbauen müssen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass in der zugrunde liegenden Referenzperiode in den meisten Industrieländern extrem hohe Exportsubventionen gezahlt wurden.

Neben diesen drei Hauptbereichen basiert das Agrarabkommen auf drei weiteren Pfeilern:

Erstens enthält es die sogenannte Friedensklausel (Art. 13). Während das WTO-Regelwerk es grundsätzlich vorsieht, den ungerechtfertigten Einsatz von Subventionen abzuwehren, gilt dies im Agrarbereich nicht, sofern der Einsatz der Subventionen von einer der Boxen abgedeckt ist. Durch diese Friedensklausel ist somit allen Ländern die Chance genommen worden, im Rahmen des WTO-Streitschlichtungsverfahrens gegen Agrarsubventionen vorzugehen.

Zweitens sind in der Präambel des Agrarabkommens nicht-handelsbezogene Zielsetzungen („non trade concerns“) aufgeführt (z.B. Ernährungssicherheit, ländliche Entwicklung, Umweltschutz). Offen ist bislang allerdings, was eine Verletzung dieser Zielsetzungen bedeutet.

Insbesondere geht es um die Frage, ob es Ländern erlaubt ist, ihre Landwirtschaft unter Verweis auf nicht-handelsbezogene Zielsetzungen besonders zu schützen (Zölle) oder besonders zu fördern (Subventionen).

Drittens genießen die Entwicklungsländer unter dem Agrarabkommen eine Sonder- und Vorzugsbehandlung - z.B. hinsichtlich Umfang und Tempo des Abbaus von „Handelshemmnissen“. Da es sich bei diesem „special and differential treatment“ (SDT) jedoch lediglich um quantitativ reduzierte und zeitlich gestreckte Abbaupflichten handelt, ist eine Klassifizierung als eigener Pfeiler strittig, zumal die besonderen Bedingungen der Landwirtschaft in ärmeren Entwicklungsländern durch das SDT nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Da bereits während der Uruguay-Runde deutlich wurde, dass das Agrarabkommen negative Auswirkungen zumindest auf die LDCs und auf solche Entwicklungsländer haben würde, die Nahrungsmittel importieren müssen, wurde bei der Abschlusskonferenz der Uruguay-Runde in Marrakesch eine besondere Erklärung angenommen, die diesen Ländergruppen zusätzliche Unterstützungen versprach. Die „Marrakesch-Deklaration“ umfasst diesbezüglich vier Reaktionsmechanismen: Nahrungsmittelhilfe, Agrarexportkredite, die Gewährung technischer und finanzieller Hilfe zur Erhöhung der eigenen Produktion sowie die Bereitstellung von Mitteln, um Importe finanzieren zu können. Bislang ist die Erklärung aber nicht umgesetzt worden.

Die Zwischenbilanz – ungerechte Strukturen sind zementiert worden

Die Bestimmungen des Agrarabkommens mussten für Industrieländer bis 2000 und für Entwicklungsländer bis 2004 umgesetzt werden. Eine erste Bilanz der Umsetzung fällt ausgesprochen ernüchternd aus.

Zwar führen wohlmeinende Beobachter an, mit dem Agrarabkommen seien immerhin einige Probleme wie die extreme Subventionierung der Landwirtschaft in vielen Industrieländern ins Visier gekommen, und Lösungen würden angestrebt. Gemäß dieser Lesart verband sich mit dem Agrarabkommen ursprünglich die Erwartung, es trüge dazu bei, die Subventionen in den Industrieländern abzubauen und ziehe damit eine Erholung der Weltmarktpreise nach sich. Von höheren Weltmarktpreisen würden wiederum



auch die Bauern in Entwicklungsländern profitieren. Am Ende der Umsetzungsperiode sprechen die Fakten allerdings eine andere Sprache. Die Ziele wurden nicht erreicht und die Situation gerade ärmerer Kleinbauernfamilien hat sich in vielen Ländern des Südens deutlich verschlechtert.

Das Agrarabkommen hat es Industrieländern erlaubt, die Unterstützung ihrer Landwirtschaft sogar noch weiter auszubauen. Die OECD gibt an, dass das Unterstützungsniveau, welches im Zeitraum 1986-88 noch bei jährlich 247 MRD US-\$ lag, in 2002 ein neues Spitzenniveau von 318 Mrd. US-\$ erreicht hat. So bauen die USA und auch die EU ihre Agrarpolitik gezielt um, damit immer weniger Subventionen unter die restriktiven Auflagen der „gelben Box“ fallen. Auch die Direktzahlungen an Bauern, die der umstrittenen „blauen Box“ zuzurechnen sind, werden von den USA bereits seit 1996 so restrukturiert, dass sie fortan in die bislang weniger strittige „grüne Box“ fallen. Und die EU zieht mit der unlängst beschlossenen Reform ihrer Agrarpolitik nach. Nach wie vor ist zudem der Einsatz von Exportsubventionen erlaubt, auch wenn das Mandat für die 2001 gestartete, neue WTO-Verhandlungsrunde das langfristige Auslaufen dieser Subventionen vorsieht.

Insgesamt ist auf Jahre hinaus kaum eine nennenswerte Reduzierung der Subventionen zu erwarten. So werden aufgrund dieser Förderung, die sich nur die reichen Industrieländer leisten können, auch weiterhin viele Agrarprodukte auf dem Weltmarkt zu Preisen gehandelt, die unter den Produktionskosten selbst der günstigsten Produzenten liegen. Solche Dumpingpreise wirken umso gravierender, da zur gleichen Zeit die meisten Entwicklungsländer ihre Märkte viel konsequenter geöffnet haben, als die Industrieländer. In vielen Fällen sind sie hierzu durch Weltbank und Internationalen Währungsfonds gezwungen worden, um überhaupt eine Umschuldung ihrer drückenden Auslandsschulden zu erreichen. Dies führt zu dem absurden Ergebnis, dass unzählige Kleinbauern im Süden in den Ruin getrieben werden, da sie gegen die Dumpingpreise europäischer und US-amerikanischer Anbieter nicht bestehen können.

Bauern in Entwicklungsländern sind die Opfer

Die Bauern im Süden sind die wahren Verlierer. Dies gilt sowohl für die exportorientierten Produzenten als auch für diejenigen, die heimische Märkte mit Grundnahrungsmitteln versorgen. So haben beispielsweise die traditionellen argentinischen Weizenexporteure einen Großteil ihrer klassischen Absatzmärkte an die EU und die USA verloren. Und Kleinbauern in ländlichen Regionen ärmerer Entwicklungsländer, die in der Regel Grundnahrungsmittel erzeugen, können diese auf ihren lokalen Märkten nicht mehr verkaufen, weil importierte Ware preisgünstiger ist. So haben ausgerechnet diejenigen Bauern, die selbst nicht subventioniert werden, die größten Probleme. Nicht selten trifft es vor allem Frauen, die Grundnahrungsmittel erzeugen und so ihre Familien ernähren.

Die Marktöffnung der Industrieländer hat hingegen nicht funktioniert. Zwar müssen auch sie Handelshemmnisse abbauen, doch haben sie in der Uruguay-Runde ihre Ausgangszölle oft so hoch festgelegt, dass die anschließende Reduktion (um bislang 36%) wenig bewirkt hat. Auch andere Handelshemmnisse gegenüber Agrarprodukten aus Entwicklungsländern sind nach wie vor in Kraft, etwa die Steigerung der Zölle mit der Verarbeitungsstufe eines Produktes (z.B. bei Kaffee). Während Rohkaffee zollfrei auf den europäischen Markt kommt, ist gerösteter oder gefriergetrockneter Kaffee mit z.T. hohen Zöllen belegt. Durch diese „Zolleskalation“ werden Entwicklungsländer wirkungsvoll daran gehindert, selber in die profitablen Stufen in der Verarbeitungskette eines Produktes einzusteigen.

Europäisches Milchpulver für Indien

Die Bilanz des Agrarabkommens ist negativ, und sie lässt die ungleichzeitige Umsetzung deutlich werden. In vielen Ländern des Südens sind die Importe von Agrargütern, besonders von Grundnahrungsmitteln, stark angestiegen. Es gibt inzwischen eine große Zahl von Entwicklungsländern, bei denen die Agrarimporte deutlich angestiegen sind, während die eigene Produktion zugleich zurückgegangen ist. So ist Indonesien seit Mitte der neunziger Jahre zum größten Reimporteur der Welt geworden. In Mexiko ist die Produktion von Bohnen

innerhalb von zehn Jahren um ein Drittel zurückgegangen. Und Indien importiert in großem Maßstab Produkte wie Milch und Basmati-Reis, bei denen das Land früher ein Selbstversorger war.

Das Verhältnis von Nahrungsmittelimporten zu Agrarexporteinnahmen hat sich in vielen Ländern dramatisch verschlechtert, beispielsweise in Indien und Bangladesh. Auf den Philippinen hat der Import von Reis enorm zugenommen, obwohl im ganzen Land Reis angebaut wird. Zu diesem Schluss gelangt auch eine Studie der Welternährungsorganisation FAO von 1999², die die Auswirkungen der Uruguay-Runde auf 14 Entwicklungsländer analysiert. Demnach konnten nur sehr wenige Entwicklungsländer ihre Agrarexporte steigern, während sehr viele einen enormen Zuwachs an Importen (aus den USA und Europa) verzeichnen. Dieser Prozess geht in den untersuchten Ländern einher mit der Konzentration der landwirtschaftlichen Betriebe und führt zur Marginalisierung und Verelendung von Bauern- und Landarbeiterfamilien.

Das Menschenrecht auf Nahrung wird verletzt

Genau an dieser Stelle zeigen sich die Auswirkungen des Agrarabkommens auf das Recht auf Nahrung. Denn marginalisierte Kleinbauern und Landarbeiter haben keine andere Einkommensquelle. Verlieren sie ihren Zugang zu Land, weil sie es wegen Überschuldung verkaufen müssen, oder weil sie ihre Pacht nicht bezahlen können, erleiden sie Hunger und Unterernährung. Über 75% aller Hungernen leben nach Angaben des Internationalen Fonds für Agrarentwicklung (IFAD) auf dem Lande³. Die Auswirkungen des Agrarabkommens auf diese ländlichen Regionen sind gravierend. Generell gilt, dass gerade grundnahrungsmittelproduzierende Kleinbauernfamilien unter einer schnellen Marktöffnung leiden, zumal sie meist keinerlei staatliche Unterstützung, Förderung oder Agrarberatung erhalten. Besonders kritisch wird die Marktöffnung, wenn subventionierte Agrarprodukte zu Dumpingpreisen verkauft werden. Indische Milchbauern und Molkeerien leiden massiv unter dem Dumping mit europäischem Milchpulver, das in Indien wieder mit Wasser versetzt und zu Milch vermischt wird, nachdem es in Europa durch aufwändige Trocknungsprozesse hergestellt und damit transportfähig gemacht

² Agriculture, Trade and Food Security: Issues and Options in the WTO Negotiations from the Perspective of Developing Countries, FAO, Rome 1999.

wurde. Von den reichlich fließenden Subventionen profitieren in Europa übrigens nicht die Landwirte, sondern die Milchpulverindustrie.

Verletzungen des Rechts auf Nahrung entstehen zum einen, wenn die lokale Nahrungsmittelproduktion so zurückgeht, dass besonders gefährdete Individuen oder Gruppen keinen Zugang mehr zu einer funktionierenden Versorgung haben. Verletzungen entstehen zum anderen, wenn Menschen oder Personengruppen in Folge der Handelspolitik ihren Zugang zu Einkommensmöglichkeiten verlieren. Die kann der Zugang zu produktiven Ressourcen wie Land, Wasser oder Saatgut ebenso sein wie der Verlust des Arbeitsplatzes.

Eine vollständige Liberalisierung, d.h. ein Subventionierungsverbot in den Industrieländern, wie es viele Ökonomen fordern, würde in der Tat den Dumpingdruck auf die Weltmarktpreise erheblich reduzieren. Vielen Kleinbauernfamilien würde dies allein aber noch nicht nützen, da sie in der Regel ohne staatliche Unterstützung in den globalen Wettbewerb der günstigsten Standorte eintreten müssen. Gegenüber den agroindustriellen Großbetrieben bleiben sie zumeist chancenlos. Da Entwicklungsländer in der Regel nur über geringe finanzielle Mittel zur Förderung ihrer Landwirtschaft verfügen, bleibt der Außenschutz nach wie vor das zentrale Mittel, um die eigene Nahrungsmittelproduktion zu unterstützen.

Konsequenzen und Forderungen aus menschenrechtlicher Sicht

Ausgangspunkt der menschenrechtlichen Bewertung des WTO-Agrarabkommens müssen deshalb die Auswirkungen auf die Opfer, d.h. vor allem Kleinbauern und Landarbeiter sein. Der internationale Agrarhandel muss so geregelt werden, dass Verletzungen des Rechts auf Nahrung vermieden werden. Staaten, die völkerrechtlich verpflichtet sind, das Recht auf Nahrung zu gewährleisten, darf durch Handelsabkommen nicht der Spielraum für die erforderlichen Politikmaßnahmen genommen werden:

- Das Recht auf Nahrung muss als zentrales Ziel eines jeden Agrarabkommens festgelegt werden, damit dessen Regeln nicht in Widerspruch zu den menschenrechtlichen Pflichten der Mitgliedsstaaten geraten. Sollten solche Konflikte dennoch auftreten, müssen menschenrechtliche Verpflichtungen Vorrang haben.
- Ein jegliches Agrarabkommen muss existierende Verzerrungen wie das Dumping von Überschüssen beenden. Gleichzeitig muss allen Ländern das grundsätzliche Recht eingeräumt werden, ihre Agrarpolitik so zu gestalten, dass das Recht auf Nahrung gewahrt bleibt. Die WTO-Verpflichtung zur fortgesetzten Liberalisierung des Außenschutzes bei gleichzeitiger Genehmigung von Subventionen ist völlig inak-

zeptabel: wohlhabende Länder können sich so ihre agrarpolitischen Spielräume erhalten, während die nötigen Spielräume für ärmere Länder weitgehend abgebaut werden.

- Das Recht auf Nahrung verpflichtet Staaten zu Maßnahmen zugunsten derjenigen, die keinen ausreichenden Zugang zu Nahrung oder zu produktiven Ressourcen haben. Daher haben von Ruin und Elend bedrohte Kleinbauern gegenüber dem Staat einen menschenrechtlich begründeten Anspruch auf besondere Förderung. Dem steht die neoliberale Handelsdoktrin entgegen, da sie eine unterschiedslose Gleichbehandlung von Produkten erfordert, unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland, kleinbäuerlich oder agroindustriell, nachhaltig oder umweltzerstörend erzeugt wurden.
- Politikspielräume für ärmere Länder müssen erheblich weiter gehen, als die derzeitigen Sonderregeln für Entwicklungsländer, die im wesentlichen auf zeitlich gestreckte und im Umfang geringfügig reduzierte Abbaupflichten begrenzt bleiben.

- Mit dem Recht auf Nahrung begründete handelsbegrenzende Maßnahmen müssen möglich und erlaubt sein, besonders dann, wenn für andere Formen der Kompensation (z.B. soziale Sicherungsnetze) die Mittel fehlen.

- Internationale Nahrungsmittelhilfe wird in vielen Fällen gezielt zur Beseitigung von Überschüssen eingesetzt. Der Einsatz von Nahrungsmittelhilfe als Exporthilfe muss durch strenge Regeln untersagt werden.

- Zur Erfassung der Auswirkungen von Agrarabkommen ist eine ständige menschenrechtliche Überwachung notwendig. Dies gilt auch für die Abschätzung der Folgen des Beitritts neuer Mitglieder und sollte daher fester Bestandteil der Beitrittsverhandlungen sein.

Aus dem völkerrechtlich kodifizierten Recht auf Nahrung erwachsen für den Agrarbereich nationale und internationale Staatenpflichten. Wenn das WTO-Agrarabkommen diese Verpflichtungen nicht als vorrangig anerkennt, ist es aus menschenrechtlicher Perspektive abzulehnen.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte bei

FIAN Deutschland:

Ulrich Müller
Overwegstr. 31
D-44625 Herne
Tel: **49-2323-9192663
E-Mail: u.mueller@fian.de
www.fian.de

FIAN Österreich:

Gertrude Klaffenböck
Laudongasse 40
A-1080 Wien
Tel.: **43-1-4055515
E-Mail: fian@fian.at
www.fian.at

FIAN International

Michael Windfuhr
PF 10 22 43
D-69012 Heidelberg
Tel.: **49-2323-6530050
E-Mail: windfuhr@fian.org
www.fian.org

FIAN – FoodFirst Informations- und AktionsNetzwerk e.V.

FIAN ist die internationale Menschenrechtsorganisation für das Recht sich zu ernähren. FIAN wurde 1986 gegründet und hat heute Mitglieder in über 60 Ländern. Das Ziel von FIAN ist es, weltweit zur Umsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beizutragen. FIAN arbeitet insbesondere zum Recht sich zu ernähren und unterstützt Menschen, die durch Hunger und Unterernährung gefährdet sind.

FIAN ist als gemeinnützige Organisation anerkannt. Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

INITIATIVE
ERNÄHRUNG SICHERN!
**FÜR EINE GLOBALE
AGRARWENDE**

Weltladen FIAN GERMANWATCH
FoodFirst Informations- und AktionsNetzwerk

Gefördert durch die Europäische Gemeinschaft.
Hier vertretene Standpunkte geben die Ansicht der Herausgeber wieder und stellen in keiner Weise die offizielle Meinung der Europäischen Gemeinschaft dar.

³ Rural Poverty Report 2001, IFAD, Rome, 2001